



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: FHNW: Schlussabrechnung der Gewährleistungspositionen und Übertragung von freien Reserven

Datum: 23. März 2010

Nummer: 2010-113

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

,betreffend FHNW: Schlussabrechnung der Gewährleistungspositionen und Übertragung von freien Reserven

vom 23. März 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Ausgangslage	2
2.1	Übergabebilanzen gemäss Staatsvertrag über die FHNW	2
2.2	Vermögensübertragung.....	3
2.3	Abschluss der Übergangsphase und Bereinigung	3
2.4	Beschlusslage in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Solothurn	3
3	Zielsetzung	3
4	Massnahmen zur Erreichung der Zielsetzung	4
4.1	Regressansprüche der FHNW (Gewährleistung).....	4
4.1.1	Gewährleistungsvereinbarung.....	4
4.1.2	Gewährleistungspositionen zu Lasten des Kantons BL	4
4.1.3	Rückstellung in der Staatsrechnung 2007.....	6
4.2	Rückstellungen der FHNW: Rückführung an die Trägerkantone	6
4.3	Freie Reserven der FHBB und der HPSA-BB.....	6
4.3.1	Vereinbarung zur Vermögensübertragung	6
4.3.2	Abschlussbilanzen der Vorgängerschulen	7
4.3.3	Verteilschlüssel gemäss Leistungsauftrag FHNW 2006-2008	7
4.3.4	Auflösung freier Reserven der FHBB und der HPSA-BB	7
5	Auswirkungen auf die Staatsrechnung	8
6	Erwägungen und Begründungen	8
6.1	Erfüllung des Auftrags des Landrats	8
6.2	Konsequenzen einer Ablehnung des regierungsrätlichen Antrags	9
6.2.1	Konsequenzen für die FHNW.....	9
6.2.2	Konsequenzen im vierkantonalen Verhältnis	9
7	Antrag	9
8	Anhang	9

1 Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage berichtet der Regierungsrat dem Landrat über die Bereinigung der offenen Positionen im Rahmen der Übergabebilanzen der Fachhochschule beider Basel (FHBB) und der Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (HPSA-BB) an die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) im Jahr 2006. Damit sollen die nötigen Beschlüsse erwirkt werden, um die Rechnungen der FHNW und der vier Trägerkantone in diesen Positionen zu konsolidieren.

Als Folge der Due Diligence-Prüfung im Vorfeld der Fusion zur FHNW hatten die Regierungen der Vertragskantone eine Methodik festgelegt, die gewährleistet, dass die Bewertung von Aktiven, Passiven und Rückstellungen in allen Vorgängerschulen nach denselben Grundsätzen erfolgt. Per Ende 2008 hat die FHNW eine Schlussabrechnung der offenen Positionen vorgelegt. Diese wurden von den Finanzkontrollen geprüft.

Bei den zu bereinigenden Positionen handelt es sich erstens um Regressforderungen der FHNW an die Vertragskantone, zweitens um die Auflösung nicht verwendeter Rückstellungen der FHNW und deren Rückführung an die Kantone sowie drittens um die Übertragung von freien Reserven der Vorgängerschulen an die FHNW.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

- Kenntnis zu nehmen von der Anerkennung der Regressforderung der FHNW im Umfang von CHF 1'248'367.- (Anteil BL),
- Kenntnis zu nehmen von der Rückführung nicht beanspruchter Rückstellungen im Umfang von CHF 1'329'316.- an den Kanton Basel-Landschaft sowie
- Kenntnis zu nehmen von der Rückführung von freien Reserven der FHBB in den Jahren 2005 und 2006 im Umfang von insgesamt CHF 4'150'000.- und auf die Rückführung der restlichen Reserven der FHNW im Umfang von CHF 1'500'000.- zu verzichten.

Lehnt der Landrat den Antrag, auf die Rückführung der restlichen freien Reserven zu verzichten, ab, verliert die FHNW auch die von den drei andern Vertragskantonen bereits im Jahr 2006 genehmigten Mittel im Umfang von CHF 4.055 Mio. Dies würde die FHNW in ihrer bekanntermassen angespannten Finanzlage schwer treffen. Stimmt der Landrat der Reservenübertragung zu, kann die FHNW über eine Gesamtsumme von CHF 5.555 Mio. zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten verfügen.

2 Ausgangslage

2.1 Übergabebilanzen gemäss Staatsvertrag über die FHNW

Gemäss § 34 Absatz 4 des Staatsvertrags über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober / 9. November 2004 haben die Vorgängerschulen Bilanzen für den Übergang in die FHNW per 1. Januar 2006 erstellt. Die Regierungen der Vertragskantone hatten dazu als Folgeauftrag aus der Due Diligence-Prüfung eine Methodik festgelegt, die gewährleistet, dass die Bewertung der Aktiven und Passiven überall nach denselben Grundsätzen erfolgt.¹ Für erkannte Risiken wurden Rückstellungen in den Abschlussbilanzen der Vorgängerschulen getätigt. Die

¹ Staatsvertrag über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober / 9. November 2004, § 34 Absatz 4 (SGS 649.22). Ausführungsbestimmungen der vier Regierungen gemäss § 34 Absatz 4: RRB Nr. 863 vom 24. Mai 2005 (Zustimmung zur Regelung der Bewertung von Aktiven und Passiven der FHBB und HPSA-BB und Regelung der Gewährleistung) sowie RRB Nr. 503 vom 28. März 2006.

Rückstellungen wurden in die FHNW überführt und waren gemäss den vereinbarten Grundsätzen per 31.12.2008 abzurechnen.

2.2 Vermögensübertragung

Ebenfalls in den Ausführungsbestimmungen zur Übergabebilanz haben die Regierungen der Vertragskantone Grundsätze zu einer allfälligen Vermögensübertragung der Vorgängerschulen an die FHNW festgelegt. Mit dem Bericht zur Staatsrechnung 2005 (Vorlage [2006/086](#) vom 4. April 2006) hatte der Regierungsrat dem Landrat beantragt, im Sinne dieser Regelung die Übertragung von freien Reserven der FHBB und der HPSA-BB an die FHNW im Umfang von maximal CHF 1.5 Mio. zu genehmigen, vorbehältlich entsprechender Beschlüsse der zuständigen politischen Gremien in den anderen drei Vertragskantonen der FHNW. Auf Antrag der Finanzkommission hat der Landrat anlässlich der Beratung der Vorlage 2006/086 am [22. Juni 2006](#) den Regierungsrat beauftragt, betreffend die Übertragung von freien Reserven an die FHNW eine separate Landratsvorlage zum Beschluss zu unterbreiten. Darin seien nebst Ausführungen zum Verteilschlüssel auch Angaben zum Controlling und zur laufenden finanziellen Entwicklung zu machen.

2.3 Abschluss der Übergangsphase und Bereinigung

Mittlerweile liegen alle relevanten Informationen für einen erneuten Antrag des Regierungsrates an den Landrat betreffend die Übertragung von freien Reserven aus der ehemaligen FHBB und HPSA-BB vor. Die erste Leistungsauftragsperiode 2006 - 2008 der FHNW, die als Übergangsphase nach der Fusion zu betrachten ist, ist abgeschlossen. Die Finanzkontrollen der vier Vertragskantone haben die Schlussabrechnung der Gewährleistungspositionen per 31. Dezember 2008 geprüft, gestützt auf Zwischenprüfungen in den Jahren 2006 und 2007.² Die FHNW hat ihrerseits dem Regierungsausschuss der Vertragskantone eine Saldierung der verschiedenen Positionen beantragt, beinhaltend die Erstattung von Regressansprüchen, die Auflösung bzw. Weiterverwendung von Rückstellungen sowie die Überführung von Reserven.

2.4 Beschlusslage in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Solothurn

Auf der Basis des Staatsvertrags und der gemeinsamen Ausführungsbestimmungen der vier Regierungen haben die andern drei Vertragskantone der Übertragung der Reserven aus den Vorgängerschulen im Umfang von insgesamt CHF 4.055 Mio. an die FHNW bereits im Jahr 2006 zugestimmt.³ Die Übertragung der bereits bewilligten Mittel an die FHNW kommt jedoch nur zustande, wenn auch der Landrat einen entsprechenden Beschluss fasst. Die Beschlüsse zur Saldierung der übrigen Positionen sind von den zuständigen Regierungen bzw. Departementen im Rahmen der Abschlussarbeiten 2009 ebenfalls bereits gefasst worden.

3 Zielsetzung

Ziel dieser Vorlage ist es, dem Landrat über die Bereinigung der offenen Positionen im Rahmen der Übergabebilanz der FHBB und der HPSA-BB an die FHNW zu berichten, die nötigen Beschlüsse zu erwirken, eine Konsolidierung der Rechnungen zu erreichen und damit die Fusionsphase für alle Beteiligten in diesen Punkten abzuschliessen. Die Beschlüsse der andern Vertragskantone aus den Jahren 2006 und 2009 erlangen erst Gültigkeit, wenn auch der Kanton Basel-Landschaft die entsprechenden Beschlüsse gefasst hat.

² Revisionsbericht der Finanzkontrollen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn vom 19. Juni 2009 betreffend Gewährleistungspositionen FHNW: Schlussabrechnung der FHNW per 6. Mai 2009.

³ Aargau: Grosser Rat, 27.6.2006; Basel-Stadt: Regierungsrat, 11.7.2006; Solothurn: Kantonsrat, 31.10.2006.

4 Massnahmen zur Erreichung der Zielsetzung

4.1 Regressansprüche der FHNW (Gewährleistung)

4.1.1 Gewährleistungsvereinbarung

Mit den Ausführungsbestimmungen zu den Übergabebilanzen haben die Regierungen der Vertragskantone eine Gewährleistungsvereinbarung beschlossen.⁴ Die Gewährleistung umfasst „tatsächliche oder drohende Vermögensabgänge bei der FHNW, für Ursachen, die vor dem 1. Januar 2006 liegen, ohne Einfluss der FHNW begründet wurden und für die FHNW ohne Gegenwert bleiben.“ Für erkennbare Risiken wurden im Zuge der Due Diligence-Prüfungen der Finanzkontrollen in den Abschlussbilanzen Rückstellungen gebildet und in die Eröffnungsbilanz der FHNW überführt. Es liegt in der Natur der Sache, dass nicht alle Risiken am Bewertungsstichtag abschliessend beurteilt werden können. Berechtigte Forderungen an die FHNW aufgrund von Risiken aus der Zeit vor der Fusion, die *nicht* durch Rückstellungen gedeckt sind, bucht die FHNW daher auf ein gesondertes Forderungskonto des betroffenen Kantons (bzw. der beiden Trägerkantone der ehemaligen FHBB und der HPSA-BB). Die Buchungen der FHNW auf den Forderungskonten mit Bezug auf die Gewährleistung wurden von den Finanzkontrollen der Trägerkantone periodisch überprüft.

4.1.2 Gewährleistungspositionen zu Lasten des Kantons BL

Die FHNW stellt Nachtragsforderungen im Gesamtvolumen von brutto CHF 2'872'243.- gegenüber den vier Trägerkantonen (vgl. Anhang: Revisionsbericht der Finanzkontrollen vom 19. Juni 2009, S. 2). Davon trägt die FHNW vereinbarungsgemäss einen Selbstbehalt von CHF 200'000.- (CHF 50'000.- pro Kanton), woraus sich eine Nettoforderung von CHF 2'672'243.- ergibt. Die Finanzkontrollen akzeptieren von dieser Nettoforderung CHF 1'868'443.- als berechtigt. Der Restbetrag von CHF 1'003'800.-, eine Nachtragsforderung betr. Bundessubventionen im Fachbereich Soziale Arbeit, wird von den Finanzkontrollen unter dem Titel Gewährleistung nicht anerkannt.

Die den Kanton BL betreffenden Forderungen der FHNW entstehen aus Geschäftsfällen der ehemaligen FHBB und HPSA-BB.

Tabelle 1: Gewährleistungspositionen FHBB und HPSA-BB (vgl. Tabelle S. 2 Bericht KFK)

Beträge in CHF	FHBB	HPSA-BB
Gewährleistung von KFK anerkannt	182'641	1'197'601
Gewährleistung von KFK nicht anerkannt		750'000
Total Forderung FHNW	182'641	1'947'601

KFK: Kantonale Finanzkontrollen

Die Gewährleistungspositionen der ehemaligen HPSA-BB umfassen zwei Geschäftsfälle: Erstens eine Rechnungsabgrenzung bei der Übertragung von Stundenguthaben der Mitarbeitenden der HPSA-BB in die FHNW im Umfang von CHF 1'197'601.-, zweitens eine Rechnungsabgrenzung von Bundessubventionen im Fachbereich Soziale Arbeit im Umfang von CHF 700'000.-.

Der gesamte Fragenkomplex betr. Stundenguthaben wurde in einem Expertenverfahren im Jahr 2007 durch die Bildungsdepartemente BL und BS aufgearbeitet. Die FHNW hat die Empfehlungen

⁴ RRB Nr. 863 vom 24. Mai 2005 (Zustimmung zur Regelung der Bewertung von Aktiven und Passiven der FHBB und HPSA-BB und Regelung der Gewährleistung) sowie RRB Nr. 503 vom 28. März 2006.

aus der Untersuchung umgesetzt und klare Richtlinien zum Umgang mit Mehr-/Minderpensen in der Pädagogischen Hochschule erlassen. Die Prozesse rund um die Verwaltung der Pensensaldi sind optimiert worden. Die Finanzkontrollen BL und BS akzeptieren die Forderung der FHNW nicht, weil nicht alle Nachweise seitens der ehemaligen HPSA-BB erbracht werden konnten. Die Finanzkontrolle BL begrüsst jedoch die hier vorgesehene politische Regelung dieses Sachverhalts. Der Regierungsrat BS hat mit Beschluss vom 28. Januar 2008 die Forderung bereits anerkannt.

Die zweite Gewährleistungsposition betrifft Subventionen des Bundes für den Fachbereich Soziale Arbeit. In der ehemaligen HPSA-BB und in der ehemaligen FH Solothurn wurde in früheren Rechnungsperioden jeweils der Subventionsbeitrag des Bundes zeitlich abgegrenzt, da dieser im Rechnungsjahr aufgrund der Aufwendungen des Vorjahres vergütet wurde. Die entsprechende Rechnungsabgrenzung erfolgte bereits in der Vorgängerinstitution der HPSA-BB, der Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel (FHS-BB). Wie in den Vorjahren hatte die HPSA-BB die erwarteten Subventionen dann auch zum 31. Dezember 2005 abgegrenzt.

Der Kanton Aargau verzichtete für die FH Aargau (FHA) auf eine entsprechende Abgrenzung.

Bis Ende 2003 wurden die Bundesbeiträge durch das zuständige Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) jeweils rückwirkend für die Aufwendungen des Vorjahres ausbezahlt. Per 2004 ging die Subventionierung vom BSV an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) gemäss Fachhochschulgesetz über. Da es sich um ein fortgesetztes Subventionsverhältnis handelte, wurde die Praxis der Subventionierung übernommen. Nach einer vierjährigen Übergangszeit und im Zuge der subventionsrechtlichen Integration der Bereiche Gesundheit, Soziale Arbeit und Kunst ins Fachhochschulgesetz stellte der Bund seine Subventionsauszahlungen in der Sozialen Arbeit definitiv auf die Gegenwartsfinanzierung um. Durch diese Systemumstellung konnte der in den Vorgängerschulen abgegrenzte Betrag von der FHNW nicht mehr vereinnahmt werden. Eine zusätzliche rückwirkende Finanzierung durch das BBT erfolgte nicht. Der FHNW entstand somit bei der Auflösung der Abgrenzung ein Minderertrag aus der Zeit der Vorgängerschulen, im Falle der HPSA-BB in der Höhe von CHF 750'000.-, im Falle der FHSO von CHF 253'800.-.

Die Finanzkontrollen anerkennen, dass der FHNW durch das erwähnte Vorgehen Subventionserträge entgehen, und bestreiten auch die Summe nicht. Sie anerkennen die Gewährleistung durch die Kantone nicht, weil sie die Ursache in der Praxisänderung des Bundes per 2008 sehen, und mit dem Hinweis darauf, dass nur Forderungen mit Ursache vor der Fusion zur FHNW zu berücksichtigen seien.

Eine Ablehnung der Forderung durch die Trägerkantone BL, BS und SO hätte zur Folge, dass die Erfolgsrechnung der FHNW um CHF 1'003'800.- belastet wird (Erhöhung Fehlbetrag durch Ausbuchung der Abgrenzung).

Der Regierungsrat hält jedoch dafür, den gesamten Fehlbetrag als Gewährleistungsposition anzuerkennen, die von den Trägerkantonen zu übernehmen ist. Er tut dies in Übereinstimmung mit den Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Solothurn und begründet seinen Entscheid wie folgt:⁵

- Die Gewährleistungsvereinbarung regelt den Umgang mit nicht rechtzeitig erkannten oder falsch bemessenen Vermögensabgängen.
- Die Ursache für den Systemwechsel bei der Subventionierung wurde vor dem Zeitpunkt der Fusion zur FHNW gesetzt, auch wenn die tatsächliche Änderung dann erst nach einer vierjäh-

⁵ Der Kanton Aargau hat 2005 für die FHA keine Rechnungsabgrenzung vorgenommen und ist nicht betroffen. Die Regierungen der Kantone BS und SO haben die Forderung bereits anerkannt.

rigen Übergangszeit (nach der Fusion) eingetreten ist. Die FHNW kann nicht für ein Vorgehen aus der Zeit vor ihrer Gründung verantwortlich gemacht werden.

- Es kann nicht im Sinne der Vereinbarung sein, dass eine unterschiedliche Interpretation von Subventionsbestimmungen zu Lasten der FHNW ausgelegt wird.

Die Gewährleistung für Geschäftsvorfälle aus der FHBB und der HPSA-BB ist durch die beiden Trägerkantone gemäss dem geltenden Verteilschlüssel zu erbringen.⁶ Der Anteil des Kantons BL beträgt dabei CHF 1'248'367.-, derjenige des Kantons BS CHF 781'874.-.

4.1.3 Rückstellung in der Staatsrechnung 2007

Aufgrund der vermuteten Risiken aus der Gewährleistung hat der Regierungsrat in der Staatsrechnung 2007 eine Rückstellung in der Höhe von CHF 1.303 Mio. gebildet (Kto. 2538.240.00.000). Mit der Auflösung dieser Rückstellung kann die Nachforderung der FHNW beglichen werden.

4.2 Rückstellungen der FHNW: Rückführung an die Trägerkantone

Für alle Vorgängerinstitutionen wurden in der Übergabebilanz Rückstellungen für Vermögensabgänge gebildet, deren verpflichtende Ursachen vor dem 1.1.2006 lagen. Die Finanzkontrollen haben den konformen Umgang der FHNW mit den Rückstellungspositionen bestätigt.⁷ Gemäss den getroffenen Vereinbarungen können per 31.12.2008 aus der FHBB und der HPSA-BB insgesamt CHF 1'987'307.- an die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft rückerstattet werden. Gemäss geltendem Trägerschlüssel entfallen dabei CHF 1'329'316.- auf den Kanton Basel-Landschaft und CHF 657'991.- auf den Kanton Basel-Stadt.

Von den insgesamt CHF 1'987'307.- betreffen rund CHF 745'000.- nicht in Anspruch genommene Rückstellungen für die Abdeckung von Versicherungslücken bei Frühpensionierungen gemäss den Bestimmungen der BLPK. Die FHNW ist bis zum Übertritt ihrer Mitarbeitenden in eine neue Vorsorgelösung verpflichtet, die kantonalen Bestimmungen für vorzeitige Pensionierungen einzuhalten. Sie hatte deshalb beantragt, die Rückstellungen bis 31.12.2010 zweckbestimmt weiter verwenden zu können. Der Regierungsrat lehnt diesen Antrag ab, da die Rückstellungsvereinbarung mit der FHNW nur die Jahre 2006 und 2007 abdeckt. Die Abdeckung von Versicherungslücken bei Frühpensionierungen aufgrund des PK-Dekrets geht daher seit 2008 zu Lasten des Budgets der FHNW.

4.3 Freie Reserven der FHBB und der HPSA-BB

4.3.1 Vereinbarung zur Vermögensübertragung

Als Teil der in Ziff. 2.1 erwähnten Bestimmungen für die Bewertung von Aktiven und Passiven haben die vier Regierungen im Hinblick auf die Fusion gemeinsame Grundsätze zur Vermögensübertragung an die FHNW festgelegt. Demnach gilt: Für den Fall, dass Beteiligte aufgrund der Überführungsbilanzen über einen Aktivsaldo verfügen, wird der kleinste Aktivsaldo des entsprechenden Beteiligten vollständig an die FHNW überwiesen. Dieser Saldo ist massgebend für die übrigen Be-

⁶ Die FHBB und die HPSA-BB wurden von den beiden Kantonen BL und BS gemäss einem auf den Studierendenzahlen basierenden Verteilschlüssel finanziert. Die Aufteilung der Forderungen sowie der nicht beanspruchten Rückstellungen der FHBB und der HPSA-BB auf die Trägerkantone erfolgt dementsprechend ebenfalls nach dem Verteilschlüssel; dabei kommt der Durchschnitt der bisherigen Abrechnungsperioden seit der Gründung der Institution zur Anwendung. Für die FHBB ergibt sich ein so ermittelter Verteilschlüssel von 67.66 % für BL und 32.34 % für BS, bei der HPSA-BB resultieren 60.32 % für BL und 39.68 % für BS.

⁷ Revisionsbericht vom 19. Juni 2009 betr. Gewährleistungspositionen FHNW: Schlussabrechnung per 6. Mai 2009.

teiligten. Diese werden ebenfalls Mittel im Verhältnis des Kostentragungsschlüssels gemäss § 26 des Staatsvertrags über die FHNW auf die FHNW übertragen.⁸

4.3.2 Abschlussbilanzen der Vorgängerschulen

Die Abschlussrechnungen der fünf Vorgängerinstitutionen der FHNW per 31.12.2005 ergaben, dass in allen Institutionen ein Aktivsaldo vorhanden ist. Die FHBB wies mit dem Abschluss 2005 freie Reserven von rund CHF 4.993 Mio. aus, die HPSA-BB solche von rund CHF 0.688 Mio. Für die Solothurner Fachhochschulen ergaben sich freie Reserven von rund CHF 1.089 Mio. Die FH Aargau konnte aus strukturellen Gründen keinen Aktivsaldo aufbauen, da sie als Teil der Staatsverwaltung keine eigene Bilanz geführt hat und ihre überschüssigen Mittel jeweils direkt an den Kanton abgeflossen sind. Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat im Juni 2006 dennoch der Übertragung von CHF 2.2 Mio. an die FHNW aus dem Staatsbudget zugestimmt, um der FHNW den Aufbau eines Eigenkapitals zu ermöglichen und die Reservenübertragung in den andern Vertragskantonen nicht zu gefährden (siehe oben, Ziff. 2.4).

4.3.3 Verteilschlüssel gemäss Leistungsauftrag FHNW 2006-2008

Aufgrund der bestehenden Aktivsaldi der fünf überführten Institutionen, der oben genannten Regelung der vier Regierungen betreffend Vermögensübertragung und dem Verteilschlüssel gemäss Leistungsauftrag des ersten Betriebsjahres der FHNW ergeben sich folgende Beträge:

Kanton Aargau 38 %	CHF 2'111'000.-
Kanton Basel-Landschaft 27 %	CHF 1'500'000.- (offen)
Kanton Basel-Stadt 17 %	CHF 944'000.-
Kanton Solothurn 18 %	CHF 1'000'000.-
Total Vermögensübertragung an die FHNW	CHF 5'555'000.-

4.3.4 Auflösung freier Reserven der FHBB und der HPSA-BB

Die Nettobilanz Einnahmen / Ausgaben aus der Auflösung freier Reserven der FHBB und der HPSA-BB und die Vermögensübertragung an die FHNW gemäss den oben dargelegten Regelungen präsentiert sich wie folgt (Aufteilung gemäss Verteilschlüssel BL/BS):

Tabelle 2: Übersicht freie Reserven FHBB / HPSA-BB vor Fusion

Nettobilanz Einnahmen / Ausgaben aus Auflösung freier Reserven der FHBB / HPSA-BB und Vermögensübertragung an die FHNW (in CHF)			
	Total	BL	BS
Reserven FHBB Total	7'850'000.-	5'235'000.-	2'615'000.-
Reserven HPSA-BB Total	688'000.-	415'000.-	273'000.-
Total FHBB und HPSA-BB	8'538'000.-	5'650'000.-	2'888'000.-
abzüglich:			
*Rückführung 2005 an Träger	*-2'857'000.-	*-1'857'000.-	-1'000'000.-
**Rückführung 2006 an Träger	** -3'237'000.-	** -2'293'000.-	-944'000.-
Freie Reserven → FHNW	2'444'000.-	1'500'000.-	944'000.-

⁸ RRB Nr. 503 vom 28. März 2006.

* Verrechnung mit Globalbeitrag, Budget / Rechnung 2005, Kto.Nr. 2538.361.30/436.80.

** Im Rahmen der Staatsrechnung 2006 zurückgeführt (Kto. Nr. 2538.436.80).

Mit der Auflösung der freien Reserven der FHBB und der HPSA-BB sind in den Rechnungsjahren 2005 und 2006 insgesamt CHF 4.15 Mio. an ausserordentlichen Erträgen an den Kanton Basel-Landschaft zurückgeflossen. CHF 1.5 Mio. aus den freien Reserven sind auf einem Durchlaufkonto in der FHNW als Schuld gegenüber dem Kanton ausgewiesen. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat im Sinne der Bestimmungen zur Vermögensübertragung, auf die Rückführung der restlichen freien Reserven im Umfang von CHF 1.5 Mio. zu verzichten, d.h. diese Reserven an die FHNW zu übertragen. Die Kantone Aargau, Basel-Stadt und Solothurn haben der Reservenübertragung aus ihren Vorgängerinstitutionen bereits zugestimmt (s. oben, Ziff. 2.4).

5 Auswirkungen auf die Staatsrechnung

Zusammenfassend lassen sich die Auswirkungen der unter Ziff. 4 genannten Massnahmen auf die Staatsrechnung wie folgt beschreiben:

- Gemäss dem Vorsichtsprinzip wurde in der Staatsrechnung 2007 eine Rückstellung von CHF 1'302'949.- für Ansprüche der FHNW aus der Gewährleistung gebildet. Die Forderung der FHNW von CHF 1'248'367.- kann durch die Auflösung dieser Rückstellung beglichen werden. In der Staatsrechnung resultiert ein Überschuss von CHF 54'582.- zu Gunsten des Kantons.
- Aus der Rückführung der nicht beanspruchten Rückstellungen aus der FHNW entsteht ein a.o. Ertrag von CHF 1'329'316.- in der Staatsrechnung.
- Der Verzicht auf die Rückforderung der freien Reserven im Umfang von CHF 1'500'000.- ist nicht mit einer Ausgabe zu Lasten der Staatsrechnung verbunden. Verzichtet wird auf einen a.o. Ertrag.

6 Erwägungen und Begründungen

6.1 Erfüllung des Auftrags des Landrats

In den Beratungen zur Genehmigung des Staatsvertrags über die FHNW hatte die Finanzkommission des Landrats verlangt, dass weder Rücklagen (Reserven) noch verdeckte Fusionskosten von der FHBB übernommen werden und nur rechtlich notwendige Rückstellungen und Rücklagen an die FHNW übergehen. Die restlichen Mittel sollten anteilmässig an die Trägerkantone BL und BS zurückfliessen.

Zur Sicherstellung des einheitlichen und korrekten Umgangs mit Rückstellungen und Reserven im Übergang zur FHNW haben die vier Regierungen gemeinsame Bestimmungen erlassen (s. oben, Ziff. 2.1). Diese Massnahmen haben bewirkt, dass nur betriebswirtschaftlich nötige Rückstellungen gebildet und allfällige Gewährleistungspositionen verursachergerecht zugeteilt, d.h. nicht sozialisiert wurden. Die kantonalen Finanzkontrollen haben die Einhaltung dieser Bestimmungen in den Übergabebilanzen sowie den Umgang mit den Rückstellungen und den Forderungen aus der Gewährleistung geprüft.

Die freien Reserven aus der FHBB und der HPSA-BB sind zu einem grossen Teil bereits in den Jahren 2005 und 2006 an die Trägerkantone zurückgeführt worden. Über die Bestimmung der noch nicht zurückgeführten Reserven entscheidet der Landrat. Mit dieser Vorlage liefert der Regierungsrat dem Landrat die Entscheidungsgrundlagen, stellt Antrag zur Verwendung der Reserven und entspricht damit dem Auftrag des Landrats vom [22. Juni 2006](#).

6.2 Konsequenzen einer Ablehnung des regierungsrätlichen Antrags

6.2.1 Konsequenzen für die FHNW

Die FHNW würde durch eine erneute Ablehnung des regierungsrätlichen Antrags durch den Landrat auch die bereits gesprochenen Mittel aus den andern Trägerkantonen im Umfang von insgesamt CHF 4.055 Mio. verlieren. Dies würde die FHNW in ihrer bekanntermassen angespannten Finanzlage schwer treffen. Stimmt der Landrat der Reservenübertragung zu, kann die FHNW über eine Gesamtsumme von CHF 5.555 Mio. zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten verfügen.

Die FHNW schliesst das Geschäftsjahr 2009 mit einem Verlust von CHF 3.449 Mio. ab. Der Fachhochschulrat ist aufgrund der prognostizierten finanziellen Entwicklung im laufenden Leistungsauftrag 2009-2011 mit einem Nachtragskreditbegehren an die Regierungen getreten. Dieses wird gegenwärtig geprüft. Detaillierte Aussagen zur Finanzlage der FHNW sind der Jahresberichterstattung der FHNW an den Landrat zu entnehmen (vorliegend im April 2010).

6.2.2 Konsequenzen im vierkantonalen Verhältnis

Die Regierungen und die Parlamente der andern drei Vertragskantone haben der Reservenübertragung mit Überzeugung bereits im Jahr 2006 zugestimmt und dafür - insbesondere im Falle des Kantons Aargau - beträchtliche Zusatzmittel aufgewendet. Es ist damit zu rechnen, dass eine Ablehnung des Kantons BL unter den gegebenen Voraussetzungen das vierkantonale Verhältnis belastet, den basellandschaftlichen Einfluss in Geschäften der FHNW schwächt und die gemeinsame Steuerung der FHNW erschwert.

7 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 23.März 2010

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:
Wüthrichi

Der 2. Landschreiber:
Achermann

8 Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Revisionsbericht der Finanzkontrollen vom 19. Juni 2009: Gewährleistungspositionen der FHNW

Entwurf

**Landratsbeschluss
betreffend FHNW: Schlussabrechnung der Gewährleistungspositionen und Übertragung
von freien Reserven**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat nimmt Kenntnis von der Anerkennung der Regressforderung der FHNW durch den Regierungsrat im Umfang von CHF 1'248'367.- (Anteil BL) und von der Auflösung der in der Staatsrechnung 2007 zweckbestimmt gebildeten Rückstellung im Umfang von CHF 1'303'000.-
2. Der Landrat nimmt Kenntnis von der Rückführung nicht beanspruchter Rückstellungen durch die FHNW in der Höhe von CHF 1'329'316.-
3. Der Landrat nimmt Kenntnis von der Rückführung von freien Reserven der FHBB in den Jahren 2005 und 2006 im Umfang von insgesamt CHF 4'150'000.- (Anteil BL).
4. Der Landrat verzichtet auf die Rückführung der restlichen freien Reserven der FHBB und der HPSA-BB aus der FHNW im Umfang von CHF 1.5 Mio.
5. Die Ziffern 1 und 4 dieses Beschlusses unterstehen gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:



Finanzkontrolle des
Kantons Basel-Stadt

IIIIII KANTON **solothurn**
Kantonale Finanzkontrolle

Aarau / Basel / Liestal / Solothurn, 19. Juni 2009

Revisionsbericht

Prüfobjekt	Gewährleistungspositionen FHNW: o Schlussabrechnung der FHNW per 06. Mai 2009
Rechtsgrundlagen	Staatsvertrag FHNW (Leistungsauftrag)
Prüfungsdurchführung	Finanzkontrollen der Trägerkantone AG, BL, BS und SO
Prüfungsziel	Beurteilung Einhaltung Staatsvertrag FHNW

geht an:

- Präsident Fachhochschulrat FHNW, Peter Schmid
- (10) Mitglieder Fachhochschulrat (Versand durch FHNW)
- Direktionspräsident FHNW, Richard Bühler
- Zentrale Services FHNW, Raymond Weisskopf, Ingrid Selb
- Finanzkontrollen der Kantone AG, BL, BS und SO (Weiterleitung an die Bildungs- und Finanzdepartemente und allfällige weitere Stellen)

**Zusammenfassendes Prüfungsergebnis
zur Schlussabrechnung der Gewährleistungspositionen per 6. Mai 2009**

Die Finanzkontrollen der Trägerkantone (KFK) der FHNW haben die Revision der Schlussabrechnung zu den Gewährleistungspositionen gestützt auf die eingangs erwähnten Rechtsgrundlagen im Mai 2009 gemeinsam durchgeführt ¹⁾.

Die dargelegten Positionen wie deren Zuweisung in die Saldi der einzelnen Trägerkantone wurden stichprobenweise geprüft und mit den Verantwortlichen der FHNW - mit Ausnahme der Abgrenzungspositionen der sozialen Arbeit in der HPSABB und in der FHSO im Totalbetrag von rund 1.004 Mio. Franken - einvernehmlich bereinigt (Details dazu können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden).

Legende:

¹⁾ Bezüglich der Prüfungsergebnisse der seinerzeit per 30.04.2006 und per 31.7.2007 durchgeführten Zwischenprüfungen sei auf die beiden damaligen Revisionsberichte der KFK, datiert vom 23.1.2007 und 18.10.2007 verwiesen.

Schlussbesprechung FHNW: Das Prüfungsergebnis der KFK wurde anlässlich der Schlussbesprechung vom 06. Mai 2009 sowohl dem Direktor Services wie auch der Abteilungsleitung Finanzen und Controlling zur Kenntnis gebracht.

Die Gewährleistungspositionen, Stand per 6. Mai 2009, mit einem Saldo von total Fr. 1'868'442.69 gelten im Sinne der Schlussabrechnung als anerkannt. Dieser Saldo stellt eine Nachtragsforderung der FHNW gegenüber den Trägerkantonen dar. Die Saldoaufteilung auf die einzelnen Trägerkantone können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Angaben in Schweizer Franken

SAP-Kto.	Saldoaufteilung auf die Trägerkantone:	von den KFK anerkannt	von den KFK nicht anerkannt	Saldo gemäss SAP-Kto.
11801	FHA Nachtragsforderung FHNW	74'495.08	0.00	74'495.08
11811	FHBB Nachtragsforderung FHNW	182'640.74	0.00	182'640.74
11821	FHSO Nachtragsforderung FHNW	256'153.45	0.00	256'153.45
11822	FHSO Nachtragsforderung FHNW	0.00	253'800.00 **)	253'800.00
11831	HPSABB Nachtragsforderung FHNW	1'197'600.64 *)	0.00	1'197'600.64
11832	HPSABB Nachtragsforderung FHNW	0.00	750'000.00 **)	750'000.00
11841	PHSO Nachtragsforderung FHNW	157'552.78	0.00	157'552.78
	Total Nachtragsforderung FHNW	1'868'442.69	1'003'800.00	2'872'242.69

Legende:

*) davon Fr. 1'281'579 der Stundenbuchhaltung gemäss Schlussbericht R. Lichtsteiner wurden von den beiden KFK BL und BS **nicht akzeptiert**. Der Regierungsrat des Kantons BS hat mit Beschluss vom 29.1.2008 - gleichlautende Beschlüsse des Regierungsrates BL vorausgesetzt - die Gewährleistung der Erhöhung der Rückstellung auf Fr. 1'281'579 anerkannt. Im Kanton BL wird das Geschäft in diesem Sinn dem Regierungsrat bzw. dem Landrat vorgelegt.

**) In den Fachhochschulen HPSABB und FHSO wurde in früheren Rechnungsperioden jeweils der Subventionsbeitrag zeitlich abgegrenzt, da dieser im Rechnungsjahr aufgrund der Aufwendungen des Vorjahres vergütet wurde. Aufgrund der Praxisänderung (Gegenwartsfinanzierung) der Subventionierung durch das BBT per 1.1.2008 wurde für das Subventionsjahr 2007 kein Beitrag mehr vergütet. Die beschriebene Praxis der HPSABB und der FHSO führte infolge Abgrenzungsauflösung zu einem Minderertrag von rund 1.004 Mio. Franken in der Rechnung der FHNW, welcher die FHNW über die Gewährleistung nun zurückfordert.

Die FHA hatte per 01.01.2006 keine Abgrenzungen getätigt.

Selbstbehalt gemäss Ziffer 4 der Gewährleistungsvereinbarung: Im vorstehenden Saldo von rund 1.87 Mio. Franken unberücksichtigt ist der "Selbstbehalt" von max. Fr. 50'000, welcher die FHNW im Sinne eines maximalen Risikos je Trägerkanton zu tragen hat. Ein per 31. Dezember 2010 bestehender Restsaldo auf dem entsprechenden Forderungskonto gegenüber dem Trägerkanton wird gemäss Ziffer 4 der erwähnten Vereinbarung der Betriebsrechnung FHNW belastet.

Rückerstattung der Rückstellungen an die Kantone: Gemäss Ziffer 5 der Gewährleistungsvereinbarung ist der nicht verwendete Anteil der per 01. Januar 2006 an die FHNW überführten Rückstellungen an die vier Trägerkantone zurückzuerstatten und spätestens per 31. Dezember 2008 abzurechnen. Die Übertragung auf andere Rückstellungspositionen ist in der erwähnten Vereinbarung nicht vorgesehen. Im Rahmen unserer Prüfungen stellten wir fest, dass sich der Anteil der nicht benötigten Rückstellungen auf insgesamt **Fr. 2'464'809.31** beziffert. Weitergehende Details, insbesondere die Aufteilung dieser Rückstellungsbeträge auf die einzelnen Trägerkantone, können dem Anhang des Berichtes entnommen werden (Übersicht zur Rückerstattung der Rückstellungen an die vier Trägerkantone der FHNW).

Ergänzende Bemerkungen bezüglich der weiteren Verwendung der per 31.12.2008 nicht in Anspruch genommenen Rückstellungen für Frühpensionierungen: Die FHNW prüft derzeit, dem Regierungsausschuss der vier Trägerkantone nachfolgend aufgelistete Regelung zu beantragen, wie uns anlässlich der Schlussbesprechung dazu erklärt worden ist:

- Verzicht auf die Rückführung der per 31.12.2008 nicht beanspruchten Rückstellungen FHBB und HPSABB im Totalbetrag von Fr. 745'780.95,
- Genehmigung, die im 2008 entstandenen Kosten von Fr. 353'681.65 zulasten dieser Rückstellungen buchen zu können (a. o. Ertrag 2009),
- Genehmigung, weitere Kosten für Frühpensionierungen bis zur Überführung in die neue Pensionskasse zulasten dieser Rückstellungen buchen zu können,
- Rückführung von allfällig verbleibenden Mitteln auf den 31.12.2010.

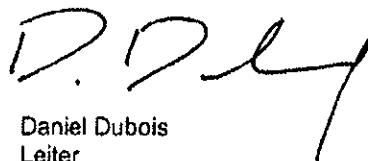
Finanzkontrollen der Kantone:

Finanzkontrolle
Aargau



Werner Augstburger
Leiter

Finanzkontrolle des
Kantons Basel-Stadt



Daniel Dubois
Leiter

Kantonale Finanzkontrolle
Basel-Landschaft



Roland Winkler
Vorsteher

Kantonale Finanzkontrolle
Solothurn



Peter Hard
Chef

Anhang:

- Übersicht zur Rückerstattung der Rückstellungen an die vier Trägerkantone der FHNW

Anhang

Übersicht zur Rückerstattung der Rückstellungen an die vier Trägerkantone der FHNW

Angaben in Schweizer Franken

Konto-Nr.	Kontobezeichnung	Saldo per 31.12.2008	Kanton AG	Kanton BL	Kanton BS	Kanton SO
24900	Rückstellung exFHBB Diverse	7'500.00		5'074.50	2'425.50	
24901	Rückstellung exFHBB Life Sciences Aufbau	1'949.86		1'319.28	630.58	
24902	Rückstellung exFHBB Rückbaukosten Mietobjekte	500'000.00		338'300.00	161'700.00	
24903	Rückstellung exFHBB Frühpensionierung	631'797.70		427'474.32	204'323.38	
24904	Rückstellung exFHBB Dekret BL	9'483.85		6'416.77	3'067.08	
24905	Rückstellung exFHBB Latente Verbindlichkeiten	50'000.00		33'830.00	16'170.00	
24906	Rückstellung exFHBB Auflösungskosten	50'000.00		33'830.00	16'170.00	
24907	Rückst. exFHBB Aufbau Trinat. Studiengänge	275'562.01		186'445.26	89'116.75	
24908	Rückstellung exFHBB Chemie Diplomarbeiten	410.74		277.91	132.83	
24909	Rückst. exFHBB Vermessung Diplomarbeiten	9'630.00		6'515.66	3'114.34	
24910	Rückstellung exFHBB Abrechnung 2005 PK BS	60'709.95		41'076.35	19'633.60	
24911	Rückstellung exFHBB Forschungsaktivitäten	26'527.00		17'948.17	8'578.83	
24912	Rückstellung exFHBB Diensjubiläum	42'646.00		28'854.28	13'791.72	
24913	Rückstellung exFHISO Latente Verbindlichkeiten	50'000.00				50'000.00
24914	Rückstellung exFHISO Frühpensionierung	200'725.00				200'725.00
24916	Rückstellung exFHISO Rechtsstreitigkeiten	10'000.00				10'000.00
24917	Rückstellung exFHIA Personal	44'388.90				
24918	Rückstellung exFHA Latente Verbindlichkeiten	50'000.00	44'388.90			
24919	Rückstellung exFHA Rückbaukosten Mietobjekte	250'000.00	50'000.00			
24921	Rückstellung exHPSABB Vorzeitige Pensionierung	113'983.25	250'000.00			
24922	Rückstellung exHPSABB Rechtsstreitigkeiten	2'568.90		68'754.70	45'228.55	
24923	Rückstellung exHPSABB Lohnbeschwerden	19'922.30		1'549.56	1'019.34	
24931	Rückstellung exFHA Reserve	7'003.85	7'003.85	12'017.13	7'905.17	
24933	Rückst. exHPSABB Latente Verbindlichkeiten	50'000.00		30'160.00	19'840.00	
	Total	2'464'809.31	351'392.75	1'239'843.89	612'847.67	260'725.00

Anhang

Bemerkungen:

Die FHBB und die HPSA-BB waren Teilschulen der beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Die Rückführung der nicht benötigten Rückstellungen erfolgt nach einem errechneten Durchschnitt des auf den Studierendenzahlen basierenden Verteilungsschlüssels. Der so ermittelte durchschnittliche Beitragsschlüssel zur FHBB ergibt für BL 67,66 % und für BS 32,34 % und zur HBSA-BB für BL 60,32 % und für BS 39,68 %.